

Satzung
Kultur- und Geschichtsvereins der Region Tann (Rhön) e.V.
vom 21.06.2000 sowie deren Änderungen vom 04.04.2001, 03.04.2003, 18.12.2018,
26.11.2019 und **03.04.2025**.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur- und Geschichtsverein der Region Tann (Rhön)“, nach der Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tann (Rhön).

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung von Kunst und Kultur in der Region Tann durch Erforschung und Erhaltung heimatlicher Geschichte und Bräuche.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Erhaltung des Kulturgutes (u.a. Bräuche, Dialekt, Gedichte, Musik, Trachten, Flurnamen)
 - Aufarbeitung der Geschichte der Region Tann
 - Unterstützung und Förderung der Kulturarbeit (u.a. des Museumsdorfes und des Naturmuseums)
 - Verstärkung der Außenwerbung/Öffentlichkeitsarbeit einschl. Erstellung von Konzepten
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

Der Verein kann auch die Trägerschaft von Teilbereichen bzw. von Bereichen i.S. der o.a. Zwecke übernehmen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein übt seine Tätigkeit überparteilich, konfessionsunabhängig und ohne Rücksicht auf Abstammung aus.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; Auslagen können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder Aufhebung
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so kann der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 7 Vorstand und gesetzliche Vertretung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er kann auf bis zu fünf Personen erweitert werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Willenserklärungen

sind für den Verein nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder im Einzelfall zur verbindlichen Vertretung des Vereins bevollmächtigen.

- (4) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus; Auslagen werden erstattet.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Sorge für eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung, rechtzeitige Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung und Erledigung seiner Aufgaben in einer Geschäftsordnung regeln. Er kann sich bei der Erledigung der Vereinsaufgaben ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, von einem Vorstandsmitglied in Textform gem. § 126 b BGB unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll sieben Tage betragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet das an Lebensjahren älteste geschäftsführende Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Sitzung Berater und andere sachverständige Personen hinzuziehen.
- (4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Wesentliche des Sitzungsverlaufs, Beschlüsse jedoch im Wortlaut, enthalten muss; die Niederschrift ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Stimmen abgeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- (3) In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Richtlinien für den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform gem. § 126 b BGB unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bei Satzungsänderungen soll der alte und der neue Text dem Einladungsschreiben beigelegt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet das an Lebensjahren älteste geschäftsführende Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die

Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn es beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und Fernsehens beschließt der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Für die Wahl des Vorstandes gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Wesentliche des Sitzungsverlaufs, Beschlüsse jedoch im Wortlaut, enthalten muss; die Niederschrift ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens drei Vorstandsmitglieder können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung des Vereins wird von zwei Kassenprüfern in der Regel jährlich durchgeführt.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In der Einladung muss dieser Tagesordnungspunkt genannt werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind das an Lebensjahren älteste geschäftsführende Vorstandsmitglied und ein weiteres von der Versammlung zu wählendes Vorstandsmitglied die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tann (Rhön), die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Die Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 EU-Datenschutz-Grundverordnung

- (1) Die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind einzuhalten.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung nicht geltendem Recht entsprechen, so sind diese nichtig, die Satzung insgesamt jedoch bleibt im Sinne ihres Satzungszweckes unangetastet.

§ 19 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.06.2000 zu Tann (Rhön) errichtet und in der Mitgliederversammlung am 04.04.01, am 03.04.03, am 18.12.2018, am 26.11.2019 sowie am 03.04.2025 geändert.